

~~100~~
100

III 41^a Fol.

(cat. 2,0598)



Wir Bürgermeistere und
 Rath des regierenden und zwey-
 ten Collegii, mit Zustimmung des Neuernt
 Rath's, der Kayserl. Freyen und des Heil.
 Röm. Reichs Stadt Mühlhausen, fügen
 hiermit allen hiesigen Bürgern, Inwoh-
 nern, und Landes-Untertanen, zu wissen;

Nachdem in angrenzenden höchst- und hoher Stände
 des Reichs, Ländern, in nächstverwichenen Monaten verschiede-
 nene Verfügungen, in Absicht auf das Münzwesen ergangen, und
 daher nicht allein zu Unterhaltung des muuelten Handels,
 und Wandels; sondern auch zu allerunterthänigster Befolgung
 Sr. Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Kaylers
 und Herrn, allerhöchster Willens Meinung, und Entschüt-
 tung aller, sonst ohn- ausbleiblich zu erwarten habender Verant-
 wortung, ohnumgänglich nöthig ist, daß auch alhier eine gleich-
 mäßige Einrichtung getroffen werde:

So verordnen Wir in Kraft dieses,

I.

daß die in denen Chur-Fürstl. Mainzischen, Chur-Fürstl.
 Sächsl. Herzoglich-Sachsen-Gothaisch- ingleichen
 Eisenachischen benachbarten Ländern, courfierende Münzen,
 alhier in eben demjenigen Werth angenommen werden sollen,
 den sie in vorgebachten Ländern haben.

Und werden demnachst

2.

die Leipziger ^{1^{tes}}/₇ Stück auf drey gute Groschen gesetzt; der
 Werth des alten Louis d'or und anderer diesen gleichkommender,
 Gold-Münzen, auf fünf Thaler; des Ducaten auf 2. Thaler
 20. gute Groschen, des neuen Louis d'or, auch des Carl d'or auf
 6. Thaler 4. gute Groschen, des neuen Groß- oder Laub- Tha-
 lers, auf 1. Thaler 13. gute Groschen bestimmt.

3.

Den

3.

Den Werth aller übrigen Münzen belangend, so wird diesfalls auf die, in benachbarten Landen von Höchst- und Hohen Herrschaften publicirte, hierbey mit abgedruckte Valuations-Tabellen, sub A. & B. sich bezogen. Und ist, was die Scheide-Münze angehet, das in nur gedachten Tabellen sub C. bemerckte, zu beobachten.

4.

Diejenige Sorten, welche anderwärts keinen Cours haben, sollen hier in Zahlung weder ausgegeben noch angenommen werden; dergleichen sind,

- (a) die Schwedisch-Mecklenburgische: Anhalt-Berenburgische: und Zerbitische drittels und sechstels, ingleichen,
- (b) die unter Thur-Sächsl. Stempel mit der Jahrzahl 1762. geschlagene 2. gute Groschen Stücke,
- (c) die im vorigen Jahr zu Leipzig ausgeprägte, den Buchstaben L. führende, einfache Groschen.

5.

Die genaue Beobachtung der Kayserlichen in Münz-Sachen erlassener allerhöchster Verordnung, wie selbige allhier publiciret worden, wird allen und jeden hiesigen Bürgern, Inwohnern, und Schutzverwandten, Landes-Untertanen, auch frembden, welche allhier zu thun und zu handeln haben, nochmahls auf das nachdrücklichste eingeschärffet, und männiglich gewarnet, vor denen, auf die Contraventiones geordneten scharffen Straffen, sich zu hüten.

Besonders wird in Befolg allerhöchst-erwehnter Kayserl. Verordnung, alle wucherliche Aufwechsel-Zerbrech- und Verschmelzung der guten groben Silber-Sorten, bey Vermeidung derer, in Kayserlichen Edicten und Gesetzen darauf gelegter Straffen, verbothen. Derjenige, welcher einen, diesem entgegen handelnden, mit Grund angeben wird, soll den dritten Theil der Straff-Busse bekommen, und sein Nahmen, wenn er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

6. In

6.

In Bezahlung der Kauff- und Handwercks-Leute, Krämer und anderer, welche in der Zeit als die bisherige geringhaltige Münze courfret, auf Rechnung geborget haben; Ingleichen, wenn in solcher Zeit Kauff- und Mietz-Contracte auf damalige Courantes Geld geschlossen worden, sollen die Münz-Sorten in dem Werth, welchen sie damals gehabt haben, ohne Wiederrede angenommen werden. Wie es bey Wiederbezahlung der in schlechten Münz-Sorten erborgten Capitalien zuhalten sey; darüber wird seiner Zeit weitere Verordnung erfolgen.

7.

Da die Billigkeit erfordert, daß bey Reduction der Münzen, die bisherige Preisse der Waaren und der Lebens-Mittel, ingleichen der Tag- und Jahr-Lohn derer Arbeiter und des Gesindes, herabgesetzt werde; So wird ein jeder von selbst sich dessen zu bescheiden wissen, und an den zeitlich gehaltenen Preissen, nach Verhältnis des Geldes wenigstens $\frac{2}{3}$ nachlassen. Wenn aber wieder besseres Hoffen und Zutrauen, hiergegen gehandelt wird, und jemand übersühret werden kan, daß er seine Waare demahl in hohern Preiß hält, als selbige vorher, besonders nach den letztern Leipziger auch Braunschweiger und Franckfurter-Messen, nach Proportion des Werths des Geldes, gegolten, davon auch eine gegründete Ursache nicht anzugeben weiß: So soll ein solcher darum nachdrücklich bestraffet werden.

8.

Diese Verordnung soll nach dreyen Tagen, vom dato derselben anzurechnen, den Anfang nehmen; inmittelst nach proportion der Reduction der Münze, die Taxa des Fleisches und Brodts, und anderer Comestibilium, eingerichtet werden; die Kanne Biers und Breyhans aber auf einen guten Groschen guter Münze gesetzt seyn. Wobey besonders verfügt wird, daß, wenn diejenige, welche an denen, in vorgewesenen Krieges-Läufften ausgeschriebenen Contributionen, mit ihren Beyträgen restiren, diese vor dem ersten des folgenden Monats Octob.

abtragen werden, die geringhaltige Geld: Sorten noch vor voll
von ihnen angenommen, nachhero aber die Rückstände nicht an-
ders, dann in guten Geld: Sorten, acceptiret werden sollten.

9.

Schlüsslich bleibet durch obige Verordnung, denen Kauff-
und Handels: Leuten, sich in ihren Negotiis nach dem, auf den
Handels: Plätzen, wohin sie ihr Gewerb treiben, üblichen,
Cours zu richten, unbenommen. Publicarum Mühlhausen
den 19. September. 1763.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus,



Canzley allda.

A.

Valuations-Tabelle

derer

Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige Sorten.

	Thlr.	ggf.	spf.
K ayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische Fürstl. Salzburgische, Fürstl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Württembergische Fürstl. Hohenlohsche, Stadt Regensburg-Augsburg, und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	I	8	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg Augsburg und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,		16	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,		8	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische Fürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg Augsburg und Nürnbergische Conventions-mäßige XXI. Kreuzer, oder Kopf-Stücke,		5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische Fürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regensburg Augsburg und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreuzer, oder halbe Kopf-Stücke,		2	8
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreuzer,		4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreuzer,		1	10
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächs. Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverlässige richtige Species-Thaler	I	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverlässige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ Stücke,		17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1700. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,		8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ auch Chur-Fürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$ Gulden,		4	9

	Ehrl.	ggl.	gpf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{11}{12}$ courfren einzeln zu		2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{11}{12}$ ist jedes 1. ggl. $\frac{11}{5}$ pf. werth, und courfren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser. Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern.	I	10	-
Dergleichen halbe Species. Thaler, oder Gulden,		17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler oder, halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 2. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	I	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen,		18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Quat. reichlich wiegen muß,	I	9	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,		16	6

III. Geringer als Conventions-mäßig.

Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{11}{12}$			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{11}{12}$			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{11}{12}$			
Auf diese drey Sorten, welche 13 Ehrl. 9. ggl. die Mark ausgeprägter worden, sollen auf Hundert Ehrl. 7. ggl. 6. pf. zugelegt werden.			
Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{11}{24}$, jedoch nur als Scheide-Münze,		-	11
Königl. Preußl. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,		22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen 3. einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759	-	5	-
Königl. Preußl. XII. Marien Groschen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien Groschen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1. Ehr. Stücke mit C. seit Anno 1759	-	14	2
Herzoglich Braunschweigisch 8. gute Groschen Stücke seit 1759.	-	5	-
Marggräflische Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Valuations-Tabelle

deter

Cours habenden goldenen Münz-Sorten.

Hey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cölnische Mark und Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Cölnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Alten Troyischen Gewichte, und 60. Granz Wiener Mündel-Gewichte gleich kommen,

Stück auf die raube Cölnische Mark.	Wiegt je des Stück As		Zhr. ggl. gpf.			Zhr. ggl. gpf.			
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kayserl. Käyserl. Königl. und andere zuverlässig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremoniser Ducaten, Florentinische Gigliati u. Venetianische Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	-	2	20	#
$21\frac{1}{4}$	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	#
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	-	-	5	#	#
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	#	#
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	#
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	-	5	#	#
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppeln.	9	17	4	-	10	#	#
$8\frac{1}{4}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	-	20	#	#
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	#	2	12	#
35	116	Braunschw. Pistolen oder 5. Zhr.	4	20	-	-	5	#	#
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Zhr. Stücke,	9	16	-	-	10	#	#
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Zhr. Stück,	2	10	-	-	2	12	#

Stück auf die Biegt je
ranbe Eöllnische des Stück
Markt.

24 As

Chur-Fürstl. Eöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräfl. Ansbachische, Herzogl. Würtembergische, Landgräfl. Hessendarmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durchlaichischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,

Ehle.	ggl.	gpf.	Ehle.	ggl.	gpf.
6	3	bis	6	6	
3	1	6	3	3	
1	12	9	1	13	6
4	2		4	4	
2	1		2	2	

48 75

Detto halbe Carl d'or,

96 37 $\frac{1}{2}$

Detto $\frac{1}{4}$ Carl d'or,

36 97 $\frac{1}{2}$

Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,

72 48 $\frac{2}{3}$

Detto halbe Max d'or,

C.

Die kleine und Scheide-Münze belangend, so gelten,

Die Chur-Fürstl. Sächs. seit 1750. ausgemünzte $\frac{1}{24}$

Herzogl. Sachsen-Gothaische 24. einen Thaler,

Herzogl. Sachsen-Gothaische bis 1750. incl. gemünzte 6. gute pf.

Herzogl. Sachsen-Gothaische bis 1761. ausgeprägte Silber- und Kupfer drey pf. Stück,

Herzogl. Sachsen-Gothaische Kupferne 3. Heller bis 1760. incl.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Kupferne ein pf. bis 1760.

Herzogl. Sachsen-Eisenachische Sechser bis mit 1758. ausgemünzet,

Dergleichen Dreyer oder jene 6. und diese 3. Heller.

Ehle.	ggl.	gpf.
		1, 1
		10
		4 $\frac{1}{2}$
		2
		1
		5 $\frac{1}{2}$
		2 $\frac{1}{2}$
		1 $\frac{1}{5}$

Alle übrige in obigen Tabellen nicht enthaltene, besonders die auf Kreuzer Werth ge-
geschlagene Münzen haben vor der hand, und bis ein anders verordnet werden möchte,
Keinen Cours, worunter aber die neuerlich geprägte Chur-Sächs. Fürstl. Sachsen-Gothaische
Weymar, und Eisenachische Münze nicht zuverstehen, als welche hier eben den Werth wie
in benachbarten Landen haben,

28
D 2740 40

7

ULB Halle 3
003 567 168

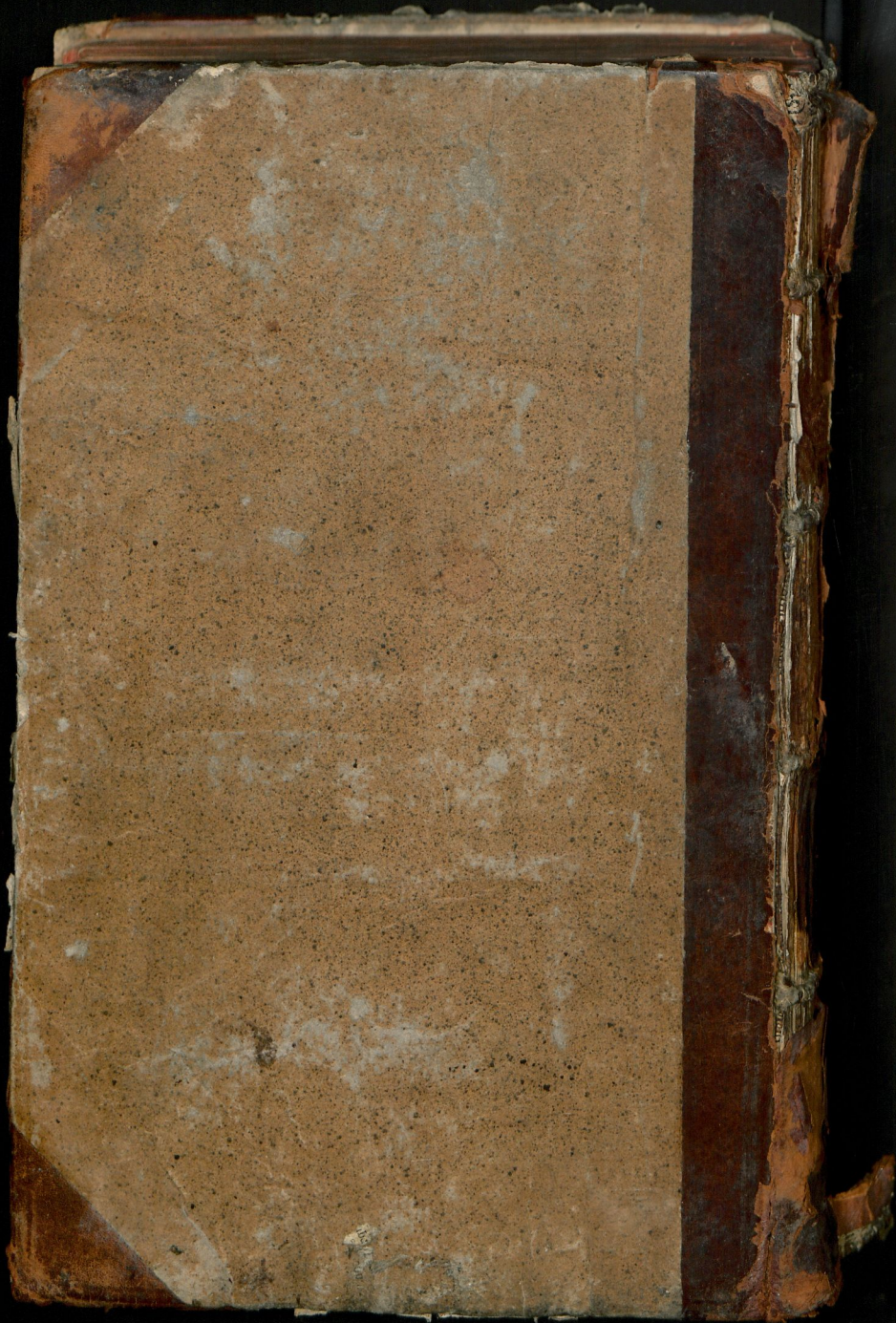


V08

VD 17

m.c.







Seiner Bürgermeistere und Rath des regierenden und zweyten Collegii, mit Zustimmung des Neufert Rathes, der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Mühlhausen, sügen hiermit allen hiesigen Bürgern, Inwohnern, und Landes-Unterthanen, zu wissen:

Nachdem in angrenzenden höchst- und hoher Stände des Reichs, Ländern, in nächstberwichenen Monatzen verschiedene Verfügungen, in Absicht auf das Münzwesen ergangen, und daher nicht allein zu Unterhaltung des muuelen Handels, und Wandels; sondern auch zu allerunterthänigster Befolgung Sr. Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn, allerhöchster Willens Meinung, und Entschützung aller, sonst ohn- ausbleiblich zu erwarten habender Verantwortung, ohnumgänglich nöthig ist, daß auch allhier eine gleichmäßige Einrichtung getroffen werde:

So verordnen Wir in Krafft dieses,

I.

daß die in denen Chur-Fürstl. Maynzischen, Chur-Fürstl. Sächsl. Herzoglich-Sachsen-Gothaisch-ingleichen Eisenachischen benachbarten Landen, courfirende Münzen, allhier in eben demjenigen Werth angenommen werden sollen, den sie in vorgebachten Landen haben.

Und werden demnechst

2.

die Leipziger ¹¹⁶ Stück auf drey gute Groschen gesetzt; der Werth des alten Louis d'or und anderer diesen gleichkommender, Gold-Münzen, auf fünfß Thaler; des Ducaten auf 2. Thaler 20. gute Groschen, des neuen Louis d'or, auch des Carl d'or auf 6. Thaler 4. gute Groschen, des neuen Groß- oder Laub-Thalers, auf 1. Thaler 13. gute Groschen bestimmt.

21

3. Den

